

Kommentierung des Gesetzesänderungsantrag

- D. Kosten für öffentliche Haushalten
 - „Keine zusätzlichen Kosten“ könnte bedeuten, dass die Hochschule den VSen keine weiteren Mittel zur Verfügung stellen muss (siehe: Absatz 8)
 - Finanzierung der VS?
 - Beiträge
 - Öffentliche Mittel → kleinere Hochschulen (wenige Studis) haben Bedarf an zusätzlichen Mitteln durch das Land
- Absatz 1
 - Immatrikulationsbegriff? → NUR Immatrikulierte
 - Doktoranden nehmen eine unklare Rolle ein
 - Kollegstudis nehmen eine unklare Rolle ein (KIT)
 - Standpunkt: Wer immatrikuliert ist, ist Sache der IMO und somit im Bereich der Hochschule (Subsidiarität) → Formulierung beibehalten
- Absatz 2
 - HRG §37 Absatz 3: Verbietet die Benachteiligung bei Aktivität in der Selbstverwaltung. Bezieht sich auf Prüfungen, Regelstudienzeit, Beurlaubungen
- Absatz 3
 - Grundsätzlich
 - Aufgabenbereich beschränkt den Bereich für die wir Beiträge erheben → Aufgabe = Pflichten → Trade off zwischen Konkretisierung und Weitläufigkeit
 - Angriffspunkt für Klagen
 - 1. Ermöglichung der Meinungsbildung
 - 2. HRG §37 Absatz 3
 - 3. Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschule
 - Pflicht oder Recht? → gebunden an Beitragserhebung der VS
 - 4. Aufzählung der konkreten Aufgaben unter diesem Punkt wirkt einschränkend
 - „staatsbürgerliches Verantwortungsbewusstsein“ und „aktive Toleranz“ in Bezug auf Rechtsprechung klären → bpm/Ausschuss VS/PM (Matthias Lippert) → fzs Seminar testet Aufgaben der VS auf juristische Klarheit
 - von Niedersachsen abgucken?
 - Mandatsbegriff diskutieren → **klären!**
 - Aufzählungsreihenfolge ist eine immer weitere Einschränkung → politische Bildung sollte über Hochschule stehen → **diskutieren**
 - 7. „internationale Studierendenbeziehungen“ macht klar, dass wir es wahrnehmen dürfen, nicht müssen
- Absatz 4
 - Häufig diskutiert → weitestgehende Formulierung
 - Bindung an Aufgaben → **Diskussion der Aufgaben!!!**
Äußerungen in Publikationen im Namen der Studivertretung durch Aufgaben eingeschränkt → sobald klar gemacht wird, dass Privatperson und diese deutlich genannt: unproblematisch
- Absatz 5
 - „Die Satzung legt die Aufgaben, Zuständigkeiten und Zusammensetzung der Organe der Studierendenschaft ... fest“ somit wird klargestellt, dass sich Aufgabe und Zuständigkeiten auf die Organe der Studierendenschaft bezieht. Aufgaben der Studierendenschaft werden NICHT neu definiert!!!!
 - „Grundsätze für Wahlen“ sind Art der Wahl/Häufigkeit der Wahl/Verrechnungsverfahren → Sie werden somit durch eine Wahlordnung und NICHT durch die Satzung definiert
 - **Formulierungsvorschlag:**

„Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung. Die Satzung regelt insbesondere

1. Aufgaben, Zuständigkeiten und Zusammensetzung der Organe der Studierendenschaft unter Berücksichtigung der Fach- bzw. Studiengangsebene,
 2. die Fassung und Bekanntgabe von Beschlüssen und
 3. die Grundsätze für freie, gleiche und geheime Wahlen.“
 - Vergleich von anderen LHGs in Bezug auf die Regelungen, die in der Satzung stehen müssen
- Absatz 6
 - Begriffliche Unklarheit beim Begriff Finanzhoheit → juristische Klarheit ist unklar
 - Lösung: Verweis auf Landeshaushaltsordnung → Arbeitsauftrag für das fzs Seminar → muss diskutiert werden.
 - Absatz 7
 - „kann“ lässt die Möglichkeit offen, Beiträge nicht zu erheben
 - „soziale Verhältnisse der Studierenden“ auf individueller Ebene oder kollektiver Ebene zu verstehen? → muss geklärt werden!! → Begründung muss nachgebessert werden
 - „erhoben“ durch „eingezogen“ ersetzen
 - Absatz 8
 - „Angemessen“ in Bezug auf Aufgabenerfüllung
 - da Kompetenzzuwachs, bedeutet das mindestens eine Bestandsicherung → Kürzungen sind ausgeschlossen → Hochschule wird diese Formulierung als garantierte Mindestausstattung betrachten
 - „Jeder Cent den wir erheben ist ein Zeigefinger gegenüber dem Rektorat, da es uns nicht genügend Mittel zur Verfügung stellt.“
 - Anspruch an Ministerium äußern, dass sie die Studierendenschaften bei der Forderung nach „angemessener“ Raumausstattung unterstützt
 - → Liste mit Räumen der Studierendenschaften im Vergleich zu der Studierendenanzahl erstellen – bundesweite Liste (Fokus auf Norden)
 - Problem der Finanzierung kleiner Studierendenschaften
 - „Angemessen“ ermöglicht es den kleinen Studierendenschaften Anspruch auf Räume und Co gegenüber der Hochschule zu erheben
 - Absatz 9
 - „Rektor“ soll durch Vorsitzender des Vorstands ersetzt werden
 - „Beauftragter des Rektors“ ist der Finanzreferent? Formulierung aus dem LHO §9
 - Formulierungsvorschlag:
„Über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft wird der Vorsitzende des Vorstands mit halbjährlicher Berichtspflicht unterrichtet. ...“
 - Absatz 10
 - Ausgestaltung der LaStuVe
 - Bei Sachsen und Thüringen abgucken
 - Anhörung und Vertretung gegenüber dem Ministerium
 - Formulierungsvorschlag:
Bestehendes ergänzen mit „vertritt die Belange der Studierendenschaften und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme und ist zu allen Gesetzen und Rechtsverordnungen, die den Regelungsbereich dieses Gesetzes berühren, zu hören.“
 - Absatz 11
 - AStA aus dem Absatz streichen und durch Studierendenvertretung ersetzen
 - § 9: „Wahlen in VVs sind unzulässig“ muss raus
 - 1. Satz

- **Nachfrage:** Was geschieht wenn bei der Urabstimmung keine Mehrheit zustande kommt bzw. was wenn innerhalb der 2 Jahre keine Satzung verabschiedet wird?
 - **Änderung:** 2 Jahres Grenze wird eine Soll-Regelung
 - 2. Satz
 - Zwei/Drittel Mehrheit:
 - Kompletter Absatz überarbeiten (kritische Punkte: AStA, Quorum, 2/3 Mehrheit)
 - **Formulierungsvorschlag:**
 „Die Studierendenschaft soll bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung eine Urabstimmung über die Satzung der Studierendenschaft durchführen und wird dabei von der Hochschule unterstützt.“
 - Regelungen der Wahl
 - Progressiv: Präferenzabstimmungsverfahren (ermöglicht konkurrierende Wahlvorschläge ohne mehrere Wahlgänge machen zu müssen), gestaffeltes Quorum (reagieren auf verschiedene Bezugsgrößen)
- Absatz 12
 - Rund 60 Hochschulen → 24 müssen abstimmen → 16 müssen zustimmen
 - 70 Hochschulen → 27 müssen abstimmen → 18 müssen zustimmen
- Allgemein
 - Rechtsaufsicht durch Hochschulleitung (Argument: Rechtsabteilungen der Hochschulen bestehen schon) muss mit ins Gesetz
 - Einheitliche Formulierung in Bezug auf AStA → AStA aus dem neuen LHG streichen
 - Übergangsregelung muss geklärt werden
 - Fachschaften müssen im neuen LHG neu definiert werden
 - „Folgende Paragraphen werden geändert ...“ fehlt

TOP 3 – TOP 6 wird verschoben

TOP 7 – fzs Seminar vorbereiten

Workshopphase 5 - Konkrete Vorgehensweise zur Gründung von VSen (Gruppen tauschen)

- Fragestellung für die Workshopphase: Wer organisiert die Abstimmungen?
- → Abs. 11 wird gemeinsam mit den AK VS diskutiert
- Chris kopiert den Gesetzesänderungsantrag: Fokus auf Abs. 11